STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 22.03.2019

Betreff:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-70 "Am Felix-Meindl-Weg - östl. August-Preißer-Weg" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

- I. Aufstellungsbeschluss
- II. Grundsatzbeschluss
- III. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit
- IV. Antrag der Stadträtin/e Gerd Steinberger, Elke März-Granda, Rudolf Schnur, Stefan Gruber und Hans-Peter Summer, Nr. 882 vom 01.03.2019

Referent:	Ltd. Baudirektor Johannes Doll					
Von den	10	Mitgliedern waren	10	anwesend.		
In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten						
mit	gegen Si		en	beschlossen:	Siehe Einzelabstimmung!	

I. Aufstellungsbeschluss

- 1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
- 2. Für das im Plan vom 22.03.2019 dargestellte Gebiet ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 08-70 und die Bezeichnung "Am Felix-Meindl-Weg östl. August-Preißer-Weg".

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:

- die Entwicklung von zusätzlichen Flächen für den Wohnungsbau unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse unterschiedlicher Bevölkerungsschichten,
- die Sicherung von Flächen für eine Kinderbetreuungseinrichtung,
- die Berücksichtigung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grünvernetzung,
- sowie die langfristige Sicherung einer fußläufigen Durchwegung in Nord-Südrichtung.

- 3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.),
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen,
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
- 4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
- 5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 9:1

II. Grundsatzbeschluss

Dem Bebauungsplan Nr. 08-70 "Am Felix-Meindl-Weg – östl. August-Preißer-Weg" vom 22.03.2019 wird im Grundsatz zugestimmt.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan sowie die Begründung vom 22.03.2019 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 9:1

III. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 10:0

IV. Antrag Nr. 882

Die im Landschaftsplan dargestellten Grünflächen werden im Rahmen der vorliegenden Planungen in Form einer fingerartigen Grünvernetzung, korrespondierend mit den südlich angrenzenden Strukturen aufgenommen, um eine deutliche Freiflächenqualität für die Anwohner zu schaffen und eine Verschattung der Wohngebäude durch Baumpflanzungen zu ermöglichen. Die beabsichtigte Durchlässigkeit wird aufrechterhalten, da in den Festsetzungen die Einfriedung der Grünflächen ausgeschlossen wird.

Beschluss: 9:1

Landshut, den 22.03.2019 STADT LANDSHUT

Alexander Putz Oberbürgermeister